



Bundesministerium für Justiz

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-91870/0011-II/A/2/2014
Datum: 24.10.2014
Ihr Zeichen: BMJ-S885.040/0011-IV 1/2014

team.s@bmi.gv.at

Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung 1975

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Aus Sicht des ho. Ressorts bestehen zum gegenständlichen Entwurf keine Einwände.

Allerdings erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit anlässlich der vorliegenden Novelle des Strafgesetzbuches **neuerlich** folgende bereits mehrmals – zuletzt in der ho. Stellungnahme vom 6. März 2013, BMG-91870/0001-II/A/2/2013 – eingebrachte und bis dato nicht umgesetzte Änderungsvorschläge des Strafgesetzbuches, die aus Sicht des Gesundheitsrechts erforderlich sind, mit der Bitte um ehestmögliche Umsetzung vorzubringen:

Zu § 121:

Im Rahmen des Sozialbetrugsgesetzes, BGBl. I Nr. 152/2004, wurde auf Anregung des ho. Ressorts § 121 Abs. 1 StGB dahingehend geändert, dass der dynamische Verweis auf „gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe“ an Stelle der bisherigen nicht mehr der geltenden Diktion der Berufsgesetze entsprechenden Formulierung aufgenommen wurde.

In diesem Zusammenhang darf allerdings auf § 14 Abs. 1 Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, hingewiesen werden, wonach „die Tätigkeiten des Sanitäters

1. ehrenamtlich,
2. berufsmäßig oder
3. als Soldat im Bundesheer, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgan, Strafvollzugsbediensteter, Angehöriger eines sonstigen Wachkörpers oder als Zivildienstleistender

ausgeübt werden dürfen.“

Auf Grund des Wortlauts des § 121 Abs. 1 StGB erscheint es fraglich, ob Personen, die – nicht berufsmäßig – **Tätigkeiten des/der Sanitäters/-in** gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 oder 3 SanG ausüben, vom Straftatbestand des § 121 StGB erfasst sind. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt.

Darüber hinaus wurde seitens des ho. Ressorts bereits angeregt, auf Grund von Problemen im Zusammenhang mit Informationsweitergaben von an Krankentransporten beteiligten Personen, die nicht Angehörige eines reglementierten Gesundheitsberufs sind (z.B. Ereignisse im Zusammenhang mit Krankheit oder dem Ableben in der Öffentlichkeit stehender Personen), § 121 Abs. 4 StGB im Hinblick auf eine Ausdehnung der **Verschwiegenheitspflicht** – den Gesundheitszustand von beförderten Personen betreffend – auch auf **Einsatzkräfte** auszudehnen.

Da diese Anregung (noch) nicht umgesetzt wurde, wird neuerlich um Prüfung und Berücksichtigung folgenden Formulierungsvorschlags für § 121 Abs. 4 StGB ersucht:

„(4) Den Personen, die eine der in Abs. 1 und 3 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, stehen

1. ihre Hilfskräfte, auch wenn sie nicht berufsmäßig tätig sind,
2. Personen, die an der Tätigkeit zu Ausbildungszwecken teilnehmen sowie
3. Einsatzkräfte, sofern diese bei ihrer Tätigkeit Kenntnisse über den Gesundheitszustand einer Person erlangen,

gleich.“

Zu § 184:

Zunächst wäre im Rahmen des § 184 StGB der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mit der Schaffung des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, und des Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. 126/2005, das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, der unionsrechtlichen Vorgabe nachgekommen wurde, den **zahnärztlichen Beruf** als einen vom ärztlichen Beruf gesonderten Beruf zu regeln. Dies bedeutet, dass Angehörige des zahnärztlichen Berufs nicht mehr unter den Begriff „Arzt“ zu subsumieren sind.

Wenn auch bis zum Inkrafttreten des Zahnärztegesetzes in einigen Abschnitten des Ärztegesetzes 1998 unter den Begriff „Arzt“ auch Zahnärzte/-innen und Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gefallen sind, ist hervorzuheben, dass dieser Umstand jeweils im Rahmen einer entsprechenden Begriffsbestimmung ausdrücklich normiert war (vgl. §§ 23 und 64 ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle). Für andere Rechtsvorschriften war somit der Begriff „Arzt“ generell nicht auf Zahnärzte/-innen anwendbar. Da seit 1. Jänner 2006 Zahnärzte/-innen nicht mehr vom Berufsrecht des Ärztegesetzes 1998, in der Fassung der 7. Ärztegesetz-Novelle, erfasst sind, wird nicht zuletzt auf Grund des für das Strafrecht geltenden Analogieverbots eine entsprechende erweiterte Interpretation des Begriffs „Arzt“ in Hinkunft kaum argumentierbar sein.

Da der Tatbestand der Kurpfuscherei gemäß § 184 StGB auch für den zahnärztlichen Beruf gelten soll, wäre dies ausdrücklich zu normieren.

Weiters ist es – wie seitens des ho. Ressorts bereits mehrmals dargelegt – dringend erforderlich, die Strafbarkeit der Ausübung der **Psychotherapie und Klinischen Psychologie** ohne vorherige entsprechende Ausbildung im Rahmen des Tatbestands der Kurpfuscherei zu normieren, da es sich gerade bei psychisch Kranken um einen besonders schutzwürdigen Personenkreis handelt und ein hohes Maß an Gefährdung durch eine unqualifizierte Ausübung dieser Berufe besteht.

Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren eine beachtliche Anzahl von Personen, wohl wissend, dass sie sich auf Grund des im Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, und im Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, verankerten Bezeichnungsschutzes nicht „Psychotherapeut“/„Psychotherapeutin“ bzw. „Klinischer Psychologe“/„Klinische Psychologin“ nennen dürfen, unter anderem als „Berater/in“, „Lehrer/in“, „Trainer/in“ oder „Coach“ an Hilfesuchende herantreten und ohne eine Ausbildung nach dem Psychotherapiegesetz bzw. Psychologengesetz durchlaufen zu haben, Krankenbehandlungen mit unqualifizierten Methoden und damit massive Eingriffe in das Seelenleben von Menschen vornehmen.

Eine strafrechtliche Absicherung des Berufsvorbehaltes jedenfalls dieser Gesundheitsberufe ist daher dringend angezeigt.

Hinsichtlich der Aufnahme weiterer Gesundheitsberufe, wie z.B. Hebammen, Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Diensten und der Gesundheits- und Krankenpflege, sollte eine breite Diskussion angestrebt werden.

Es wird daher folgende Neuformulierung des § 184 StGB vorgeschlagen:

„Kurpfuscherei

§ 184. (1) Wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten oder Zahnärzten vorbehalten ist, in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer, ohne die zur Ausübung des psychotherapeutischen, klinisch-psychologischen oder gesundheitspsychologischen Berufes erforderliche Ausbildung nach dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, oder nach dem Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, erhalten zu haben, eine psychotherapeutische oder psychologische Behandlungstätigkeit, in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

Hinsichtlich eines Vorschlags zu Erläuterungen wird auf die bereits im Gegenstand abgegebenen Stellungnahmen des ho. Ressorts verwiesen.

Weiters wären im **§ 97 Abs. 2 StGB** die mittlerweile geänderten Berufsbezeichnungen der Gesundheitsberufe anzupassen bzw. sollte eine allgemeine Formulierung („gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe“) gewählt werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht um zeitnahe Berücksichtigung der ho. Anregungen im Rahmen der aktuellen bzw. der nächsten StGB-Novelle und steht selbstverständlich für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für die Bundesministerin:
Dr. Ulrike Windischhofer

Signaturwert	jxwLOBVb9UTdRDpPMvcw7lz3ZUr+/QXl1feePtcRJwYVW0VggsTxhjsx4Bnm3CY/B2kOyeh3gljkr2Hczm6/zEd6f1KL2cMsWAjumRFU9Et0nBk+0uB7ckc2oG1jvsoDh7urybug+d5fqApYEZFKc9t0vo7iKGwRslfQ4blXVY=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-27T07:02:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	